

**MÉMORIAL**  **Memorial**  
DU des  
**GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.** **Großherzogthums Luxemburg.**

MARDI, 3 mars 1885.

N. 13.

DINSDAG, 3. März 1885.

**Bekanntmachung. — Zollwesen.**

Zu dem deutschen Reichsgesetze vom 20. Februar et., betreffend die vorläufige Einführung in Aenderungen des Zolltarifs, sowie zur Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Weizen, Roggen, Buchweizen und Gerste, vom 1. d. Mts. (vergl. Memorial 1885, S. 214), hat der deutsche Bundesrath folgende, auch für das Großherzogthum Luxemburg maßgebende Bestimmungen erlassen:

I.

1. — Wer auf Grund der Bestimmungen in Absatz 2 des § 1 des vorgebachten Gesetzes die Eingangsbefreiung von Waaren, für welche durch eine auf Grund des Gesetzes erlassene Anordnung des Reichskanzlers eine Zollabgabe vorläufig in Hebung gesetzt ist, nach dem im Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 vorgeschriebenen Zollsaße in Anspruch nimmt, hat der Zollbehörde den Nachweis zu führen, daß durch einen vor dem 15. Januar d. Js. abgeschlossenen Vertrag die unmittelbare Lieferung dieser Waare nach dem Zollinlande bedungen worden ist.

2. — Der Nachweis ist in der Regel durch Vorlage eines vor dem 15. Januar d. Js. im Zollinlande gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Vertrags zu führen. Der Beweis durch mindestens zwei vereidigte Zeugen ist zwar gleichfalls zuzulassen, jedoch als genügend nur dann anzuerkennen, wenn die Zeugen Inländer sind und gegen ihre Glaubwürdigkeit nach den angestellten Erhebungen Bedenken nicht obwalten.

II.

1. — Für denjenigen Roggen, welcher in Spanien oder in einem der vertragsmäßig meistbegünstigten Staaten nachweislich produziert worden ist, wird bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Eingangszoll nach dem im Tarif A zum Handels- und Schiffahrts-Vertrage zwischen dem deutschen Reiche und Spanien vom 12. Juli 1883 vereinbarten Saße von 1 M. für 100 Kgr. erhoben.

2. — Derjenige, welcher Roggen aus einem der in Ziffer 1 bezeichneten Ländern zu dem ermäßigten Zollsaße einführen will, hat dies dem für den betreffenden ausländischen Bezirk angestellten deutschen Konsul anzumelden und die Ausstellung eines Ursprungs-Beugnisses zu beantragen. Hierbei ist zu deklarieren:

a) ob der Roggen unverpakt oder verpakt eingeführt werden soll, im letztern Fall, unter Angabe der Zahl der Colli, deren Verpackungsart und Signatur,

b) mit welchem Transportmittel und, falls der Transport land- oder flußwärts erfolgt, über welches Grenzeingangsammt die Einführung geschehen soll.

3. — Zur Führung des Nachweises, daß der Roggen in einem der betreffenden Länder produziert ist, sind dem Konsul die von demselben für erforderlich erachteten Beweisstücke vorzulegen.

4. — Falls der Konsul den Nachweis für erbracht hält, stellt derselbe hierüber ein entsprechendes Attest aus und vermerkt auf demselben, sofern der Transport land- oder flußwärts erfolgt, die Frist innerhalb welcher die Sendung dem Grenzeingangsammt zur Eingangs-Absfertigung gestellt sein muß, sowie die Bestimmung, daß weder eine Umpackung noch eine Lagerung der Waare während des Transports statthalt ist; wenn aber der Transport seewärts erfolgt, die Bestimmung, daß das Schiff einen Hafen eines nicht meistbegünstigten Landes nicht anlaufen darf.

5. — Die Ursprungszeugnisse sind bei der Einfuhr der Sendung dem Grenzeingangsammt zu übergeben und werden daselbst zurückbehalten.

Bei der überseeischen Einfuhr über einen der deutschen Zollausschlüsse tritt an die Stelle des Grenzeingangsamtes die von der Landesregierung bestimmte Behörde des betreffenden Zollausschlußgebiets. Bei der Versendung aus dem letztern in das Zollgebiet hat die bezeichnete Behörde dem Transport eine Bescheinigung dahin beizufügen, daß die Waare in Gemäßheit des nach den vorstehenden Bestimmungen ausgestellten konsularischen Ursprungs-Attestes aus dem zu bezeichnenden meistbegünstigten Lande herkommt, und daß dieselbe während ihres Verweilens im Zollausschlußgebiet nachgewiesener Maßen eine Vertauschung nicht erfahren hat. Diese Bescheinigung ist dem Grenzeingangsammt zu übergeben.

6. — Für den kleinen Grenzverkehr können von den obersten Landesfinanzbehörden Erleichterungen hinsichtlich der Beibringung von Ursprungszeugnissen gewährt werden.

7. — Für Roggen, welcher seewärts verladen worden, bevor der betreffende Consul zur Ausstellung eines Ursprungszeugnisses ermächtigt war, kann bei unmittelbarer Einfuhr aus dem Ursprungslande die Abstammung aus einem meistbegünstigten Staate durch Vorlegung von Schiffspapieren, Facturen, kaufmännischen Correspondenzen oder in anderer geeigneter Weise der Zollbehörde bezw. der in Ziffer 5 bezeichneten Behörde des Zollausschlußgebiets nachgewiesen werden.

#### Anmerkung I.

Der zu I. 1 erwähnte § 1 des deutschen Reichsgesetzes vom 20. d. Mts. lautet wie folgt:

§ 1. Die Eingangszölle von den nach Nr. 9 (Getreide etc.) Nr. 25 q. 1 (Kraftmehl, Muder etc.) Nr. 25 q. 2 (Mühlenfabrikate etc.) und Nr. 26 a 4 (anderes Del in Fässern) des gegenwärtig geltenden Zolltarifs zollpflichtigen Gegenständen so wie von den unter Nr. 25 c. 2 dieses Tarifs fallenden Schaumweinen können durch Anordnung des Reichskanzlers in derjenigen Höhe in vorläufige Hebung gesetzt werden, welche der Reichstag bei der zweiten Lesung des demselben vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, genehmigt hat oder noch genehmigen wird.

Insofern die oben genannten Gegenstände in Folge von Verträgen eingeführt werden, welche nachweislich vor dem 15. Januar d. J. abgeschlossen worden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen auf dieselben keine Anwendung.

**Anmerkung 2.**

Zu den vertragsmäßig meistbegünstigten gehören gegenwärtig die folgenden Staaten :

Argentinische Confederation.	Oesterreich-Ungarn.
Belgien.	Persien.
Chile.	Portugal.
Costarica.	Rumänien.
Frankreich.	Schweden und Norwegen.
Griechenland.	Schweiz.
Großbritannien.	Serbien.
Hawaiische Inseln.	Spanien.
Italien.	Türkei.
Corea.	Vereinigte Staaten von Amerika.
Liberia.	Bulgarien.
Mexiko.	Ostrumelien.
Niederlande.	Aegypten.

Luxemburg den 28. Februar 1885.

Für den General-Director der Finanzen :  
Der General-Director des Innern,  
G. Kirpach.

**Avis. — Règlement communal.**

Dans sa séance du 19 avril 1884, le conseil communal de Kayl a arrêté un règlement sur les inhumations dans le nouveau cimetière de Tetange. — Ce règlement a été dûment approuvé et publié.

Luxembourg, le 26 février 1885.

Le Directeur général de l'intérieur,  
H. KIRPACH.

**Bekanntmachung. — Gemeindereglement.**

In seiner Sitzung vom 19. April 1884 hat der Gemeinderath von Kayl ein Reglement über die Beerdigungen auf dem neuen Kirchhof von Tetingen beschlossen. — Dieses Reglement ist gehörig genehmigt und veröffentlicht worden.

Luxemburg den 26. Februar 1885.

Der General-Director des Innern,  
G. Kirpach.

**Avis — Assurances.**

Dans le courant du mois de février écoulé, les personnes ci-après ont été agréées comme agents d'assurances :

N°	Noms et domicile des agents.	Qualités.	Compagnie d'assurances.	Date de l'agrèation.
1	N. Servais, négociant à Wiltz.	Agent.	Allgemeene Matschappy van Levensverzekering en Lyfrente (vie).	24 février 1885.
2	N. Zahner, négociant à Mertzig.	id.	Nord British and Mercantile (incendie).	id.

Luxembourg, le 2 mars 1885.

Pour le Directeur général des finances :  
Le Directeur général de la justice,

**Bekanntmachung. — Versicherungswesen.**

Im Laufe des verfloffenen Monats Februar sind nachbenannte Personen als Versicherungs-Agenten bestätigt worden :

Luxemburg den 2. März 1885.

Für den General-Director der Finanzen :  
Der General-Director der Justiz

*Avis. — Service sanitaire.*

Listes des médecins, sages-femmes et vétérinaires établis dans les cantons français d'Audun-le-Roman, de Longuyon et de Longwy, autorisés, en vertu de la convention du 30 septembre 1879, à exercer pendant l'année courante leur art dans les communes limitrophes du Grand-Duché de Luxembourg.

Nicolas-Richard Mangin, médecin	à Audun-le-Roman.
François-Charles Comon,	id. à Longuyon.
Mathieu-Ernest Roman,	id. id.
Léon-Paul Marie,	id. id.
Emile Coliez,	id. à Longwy.
Joseph-Eugène Freschard,	id. id.
Jean Olinger,	id. id.
Jean-Baptiste Roch,	id. id.
Henri Lelorrain,	id. à Villiers-la-Montagne.
Françoise Ory,	sage-femme à Audun-le-Roman.
Reine-Virginie Robin,	id. à Longuyon.
Olivia Chassy,	id. id.
Josephine Jost,	id. à Pierrepont.
Marguerite Verdeaux,	id. id.
Hélène Bouchet,	id. à Hussigny.
Femme Lonsberg,	id. à Longwy.
Veuve Geny,	id. id.
Marie Poussardier,	id. id.
Marie Thiéry,	id. id.
Pauline Dufour, f. Cailloux,	id. à Mont Saint-Martin.
Marie Dufour, f. Ney,	id. à Saulnes.
Adèle Louis,	id. à Villiers-la-Montagne.
Sidonie Priscal,	id. à Villerupte.
Goerges-F. Robert,	vétérinaire à Longwy.
F.-Th.-E. Willemin,	id. à Audun-le-Roman.
Adolphe Flocon,	id. à Longuyon.

Luxembourg, le 24 février 1885.

Le Directeur général de la justice,  
P. EYSCHEN.

Luxemburg den 24. Februar 1885.

Der General-Director der Justiz,  
P. Eyschen.